

Die latente Steuerlast beim Vermögenswert »Kryptowährungen«

von Dr. Renate Perleberg-Kölbel, Fachanwältin für Familien-, Steuer- und Insolvenzrecht, Mediatorin/
Wirtschaftsmediatorin, Hannover und

Bernd Kuckenburg, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, Mediator, vereidigter Buchprüfer, Hannover

Kryptowährungen gewinnen auch im Familienrecht immer mehr an Bedeutung, sodass sich der Familienrechtler mit der Ertragsteuerlast nicht nur bei Fragen zum Unterhalt, sondern auch mit der Frage ihrer Bewertung im Güterrecht zu befassen hat.

Gemäß BGH¹ gilt nämlich jedes Wirtschaftsgut, das dem Zugewinnausgleich unterliegt, als veräußert. Zugleich ist zu jedem Bewertungsstichtag, also im Anfangsvermögen wie im Endvermögen, das zum Stichtag geltende Einkommensteuerrecht zur Anwendung zu bringen (offenbar Ausdruck eines strengen Stichtagsprinzips). Diese latente Steuerbelastung, eigentlich eine fiktive Steuerbelastung, mindert den Vermögenswert des Wirtschaftsguts zu den jeweiligen Stichtagen.

Infolgedessen ist das Einkommensteuerrecht in seiner zum jeweiligen Stichtag geltenden Fassung zu beachten. Die folgenden Ausführungen befassen sich ausschließlich mit der geltenden Rechtslage.

I. Kryptowährungen

Kryptowährungen sind digitale Vermögenswerte, die in einer Blockchain festgehalten werden. Neben den bekannten Currency Token (z.B. Bitcoin) gibt es u.a. noch Utility Token (vergleichbar einem digitalen Gutschein) und Security Token (vergleichbar einem Wertpapier). Virtuelle Währungen werden den gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt, soweit diese sog. virtuellen Währungen von den an der Transaktion Beteiligten als alternatives vertragliches und unmittelbares Zahlungsmittel akzeptiert worden sind und keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen.² Dies gilt allerdings nicht für virtuelles Spielgeld (sog. Spielwährungen oder Ingame-Währungen, insb. in Onlinespielen).

II. Unterscheidungen

1. Betriebsvermögen

Stellen Kryptowährungen Betriebsvermögen dar, sind sie als Umlaufvermögen Gegenstand und Bestandteil der Unternehmensbewertung des Betriebsvermögens, so dass die Regeln der Veräußerungsgewinnbesteuerung gelten.³

2. Privatvermögen

Handelt es sich bei Kryptowährungen um Privatvermögen, wird seitens der Finanzverwaltung vom Veräußerungsfall (damit auch beim Zugewinnausgleich im fiktivem Veräußerungsfall) von einem privaten Veräußerungsgeschäft⁴ ausgegangen.

Ein privates Veräußerungsgeschäft liegt dann vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf bzw. Tausch, weniger als ein Jahr beträgt. Diese Veräußerungsfrist verlängert sich auf zehn Jahre, wenn die Einheiten der Kryptowährung der Einkunftserzielung dienen.⁵

Beim sog. »Lending« ist das der Fall, bei dem die Einheiten für einen bestimmten Zeitraum gegen Entgelt überlassen

werden und ebenso beim sog. »Staking«, bei dem das Halten der Währung zur Zuteilung von weiteren Einheiten der virtuellen Währung führt.⁶

Auch das Finanzgericht Baden-Württemberg⁷ und das Finanzgericht Köln⁸ sehen in der Kryptowährung ein »anderes Wirtschaftsgut« i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Diese Wirtschaftsgüter sind verkehrsfähig und selbstständig bewertbar. Zudem besteht eine strukturelle Vergleichbarkeit mit Fremdwährungen.

In der »Blockchain« wird dem Inhaber insoweit auch ein Anteil an der Kryptowährung zugerechnet. Diese ist handelbar und einer gesonderten Bewertung zugänglich, indem die Möglichkeit besteht, diese über spezielle Internetbörsen zu handeln. Die Blockchain als eine der bekanntesten Distributed-Ledger-Technologien ist eine dezentral geführte, verschlüsselte, unveränderliche und für jeden einsehbare Datenbank, in der Transaktionen jeder Art chronologisch in Blöcken abgelegt werden. Im Kern handelt es sich bei der Blockchain um eine unveränderliche Transaktionshistorie (»Kette« bzw. »chain«), die durch das Hinzufügen neuer Datenblöcke fortgeschrieben wird. Damit verfügen sie über einen Marktpreis zum Stichtag.

Einer Besteuerung ist auch nicht mangels Durchsetzbarkeit des Steueranspruchs (sog. strukturelles Vollzugsdefizit) verfassungswidrig.

Praxishinweis:

Derjenige, der im eigenen Namen gewerbsmäßig Kryptowährung für fremde Rechnung an- und verkauft, betreibt das erlaubnispflichtige Finanzkommissionsgeschäft. Die Anschaffung oder Veräußerung erfolgt für fremde Rechnung, wenn die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile aus diesem Geschäft den Auftraggeber treffen. Des Weiteren muss die Tätigkeit dem Kommissionsgeschäft nach dem Handelsgesetzbuch hinreichend ähnlich sein, wobei einzelne Rechte und Pflichten vom typischen Kommissionsgeschäft abweichen können. Bei entsprechenden Handelsplattformen ist daher das erlaubnispflichtige Finanzkommissionsgeschäft erfüllt, wenn:

1 BGH FamRZ 2011, 622 und 1367.

2 Vgl. EuGH, Urt. v. 22.10.2015 – C-264/14, Hedqvist, BStBl. 2018 II S. 211.

3 Vgl. Perleberg -Kölbel/Kuckenburg, Unternehmen im Familienrecht, 2. Aufl. 2022, F Rn. 504 ff.

4 § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG; Entwurf eines BMF-Schreibens v. 17.06.2021, »Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von Token«, Rn. 39.

5 § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG.

6 Entwurf des BMF-Schreibens, a.a.O., Rn. 47 ff.

7 FG Baden-Württemberg, Urt. v. 11.06.2021 – 5 K 1996/19, NWB PAA-AH-96502; Rev. eingelegt, BFH IX R 27/21.

8 FG Köln, Urt. v. 25.11.2021 – 14 K 1178/20; Revision anhängig, BFH – IX R 3/22.

- die einzelnen Teilnehmer den Plattformen gegenüber bis zur Ausführung der Order weisungsbefugt sind, indem sie die Zahl und den Preis der Geschäfte vorgeben,
- den jeweiligen Teilnehmern ihre Handelspartner nicht bekannt sind und die Handelsplattform nicht als Vertreter der Teilnehmer, sondern im eigenen Namen auftritt,
- die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile der Geschäfte die Teilnehmer treffen, die Geld auf Plattform-Konten überweisen oder Kryptowährung auf deren Adressen übertragen, und
- die Plattform verpflichtet ist, den Teilnehmern über die Ausführung der Geschäfte Rechenschaft abzulegen und angeschaffte Kryptowährung zu übertragen.⁹

III. Fazit

Die latente Steuer beim Vermögenswert »Kryptowährung« ist bei einem »privaten Veräußerungsgeschäft« in Abzug zu bringen, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und dem Verkauf bzw. Tausch weniger als ein Jahr beträgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Die Veräußerungsfrist verlängert sich auf zehn Jahre, wenn Einheiten der Kryptowährung gem. obiger Kriterien zur Einkunftszielung genutzt werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG).

⁹ Vgl. Perleberg -Köbel/Kuckenburg, Unternehmen im Familienrecht, 2. Aufl. 2022, I Rn. 27.

Zugewinnausgleich und ...

Zugewinnausgleich und ... »A« wie Arrest

– Zugleich ein Beitrag zur »anwaltlichen Regressvermeidung« – Teil 3¹

von Dr. Eberhard Jüdt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht, Neuwied

Der 2. Teil dieses Beitrags² schloss mit der Feststellung, dass der Mandant zwar eingehend beraten und über das einen Arrestantrag auslösende beachtliche Kostenrisiko aufgeklärt werden müsse, dieser aber letztlich selbst zu entscheiden habe, ob er ein Mandat zu einem Arrestantrag erteilen will oder nicht.

Und schließlich sollten Anwältin und Anwalt den Mandanten auch über einen möglicherweise in Betracht kommenden Vergleichsabschluss beraten und die für eine Verständigung mit dem anderen Ehegatten sprechenden sonstigen und nicht allein im wirtschaftlichen Bereich liegenden Aspekte wie die der Rechts- und Planungssicherheit oder der Befriedigungsfunktion des Vergleichs erörtern und dem Mandanten verdeutlichen, dass auch diese Aspekte bei seiner Entscheidung (Vergleichsabschluss oder streitige Auseinandersetzung) eine Rolle spielen können, insbesondere dann, wenn aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind.³ Aber auch in diesem Zusammenhang werden Anwältinnen und Anwälte es den Mandanten überlassen müssen, eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, welchen Aspekt sie für die Beantwortung dieser Frage maßgeblich in die Waagschale werfen möchten oder welcher Aspekt ihnen eher nachrangig erscheint.

Praxishinweis:

Eine sachgerechte Interessenabwägung hinsichtlich des Für und Wider eines Vergleichsabschlusses setzt einen umfassend informierten Mandanten voraus, denn nur der Mandant, der auf der Vergleichsklavatur zu spielen weiß, wird

eine für ihn richtige Entscheidung dazu treffen können, ob und mit welchem Inhalt er einen Vergleich schließen oder einer gerichtlichen Entscheidung den Vorzug geben will. Im Übrigen wird auch nur der so beratene Mandant den Abschluss eines zwar planungssicheren, im Ergebnis ihn aber nicht voll befriedigenden Vergleichs als eine von ihm selbst getroffene Entscheidung begreifen können, die er nicht nachträglich bereut oder von der er sogar behauptet, sein Anwalt habe nicht den Schneid gehabt, den Arrest durchzuziehen.

6. Formulierung des Arrestantrags⁴

Angenommen, dies ist bei der Ehefrau des in südostasiatischer Zahnheilkunde geschulften und in eine Thailänderin verliebten Zahnarztes alles geschehen,⁵ die Mandantin also umfassend auch über die zu erwartende Gegenwehr des Ehemannes, wenn dieser sich demnächst mit einem Arrestbefehl konfrontiert sieht, aufgeklärt, dann könnte das Arrestgesuch folgendermaßen⁶ »aussehen«:

¹ Fortsetzung aus FuR 2022, 195 ff., FuR 2022, 251 ff.

² FuR 2022, 251 ff.

³ Nach einer jüngsten Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes hatte etwa die Hälfte der 2020 geschiedenen Ehepaare minderjährige Kinder. Von diesen hatten wiederum 50,2 % ein Kind, 38,9 % zwei und 10,9 % drei oder mehr Kinder. Insgesamt waren im Jahr 2020 etwa 119.000 Minderjährige von der Scheidung ihrer Eltern betroffen.

⁴ Fortsetzung der Nummerierung des Teils 2.

⁵ Eingangsfall: FuR 2022, 195.

⁶ Vgl. Antragsmuster in Gottwald/Frank, Münchener Prozessformularbuch Familienrecht, 6. Aufl. 2021, dort unter »1. Antrag auf dinglichen Arrest zur Sicherung der Forderung auf Zugewinnausgleich« m. Anm.